

E l t e r n s i n d P a r t n e r

Position der Provisorischen Landeselternvertretung
zum Schulgesetzentwurf der Landesregierung

Im Zusammenhang mit der Schulgesetzgebung im Freistaat Sachsen nimmt die Provisorische Landeselternvertretung Stellung zu folgenden Schwerpunkten:

1. Mitwirkung der Eltern in der Schule,
2. Gliederung des Schulsystems im Bereich der Sekundarstufe
und
3. Vermittlung von Wertmaßstäben

1. Mitwirkung der Eltern in der Schule

Die Provisorische Landeselternvertretung ist der Auffassung:

1. **Elternmitwirkung** muß in geeigneter Weise **auf allen Ebenen** möglich sein. Sie ist daher in Klassenelternversammlungen, Klassen-, Schul-, Kreis- und Landeselternvertretungen zu realisieren.

Die Klassenelternversammlung dient der Information und dem Meinungs austausch, insbesondere über die Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Klasse.

Durch die Klassenelternvertretung, der bis zu fünf Eltern angehören sollten, wird die Zusammenarbeit zwischen Lehrern und Eltern einer Klasse gefördert.

Die Schulelternvertretung ist durch den Schulleiter zu informieren über alle wesentlichen Angelegenheiten des schulischen Lebens. Sie ist anzuhören, bevor Maßnahmen von allgemeiner Bedeutung für das Schulleben getroffen werden.

Ferner ist ihre Zustimmung erforderlich, wenn von allgemeinen Richtlinien versuchsweise abgewichen werden soll.

Aufgabe der Kreiselternvertretung ist insbesondere die Koordination und Unterstützung der Arbeit der Schulelternvertretungen, sowie die Beratung von Angelegenheiten, die für die Schulen des Kreises von besonderer Bedeutung sind.

Schließlich übt die Landeselternvertretung das Mitwirkungsrecht bei allen Maßnahmen aus, die landesweit zur Gestaltung des Schulwesens getroffen werden.

2. **Elternmitwirkung** muß **in partnerschaftlicher Kooperation** erfolgen. Geeignete Gremien sind die Schulkonferenz als das gemeinsame Entscheidungsorgan an einer Schule sowie die Kreisschulbeiräte und der Landesschulbeirat.

Aufgabe der Schulkonferenz ist es, wesentliche Fragen des Unterrichts und der Erziehung an der Schule, Fragen der Organisation des schulischen Lebens und der Zusammenarbeit mit dem Schulträger zu entscheiden. Änderungen der Schulart sowie die Teilung, Zusammenlegung oder Erweiterung der Schule bedürfen der Mitwirkung der Schulkonferenz. Der Schulträger muß in den Schulkonferenzen vertreten sein.

Die Kreisschulbeiräte und der Landesschulbeirat (oder Landesbildungsbeirat) beraten die jeweilige Schulaufsichtsbehörde bei Angelegenheiten, die die Entwicklung des Schulwesens im Territorium betreffen. In diesen Beiräten wirken neben Eltern, Lehrerinnen/Lehrern und Schülerinnen/Schülern weitere Vertreter der Öffentlichkeit mit.

3. **Elternmitwirkung** umfaßt Informations-, Anhörungs-, Beratungs-, **Mitbestimmungs-**, Einspruchs- und Vorschlagsrechte.

Im Schulgesetz ist für die einzelnen Elternvertretungen der Mitwirkungsumfang näher zu beschreiben.

Elternrecht begründet nicht nur Bestimmungsrechte auf eine Schule, sondern auch Bestimmungsrechte in der Schule. Dabei verbindet die gemeinsame Verantwortung für den jungen Menschen das Elternrecht mit dem Aufsichtsrecht des Staates.

Zusammenfassend ist festzustellen:

Die Mitgestaltung der Erziehungs- und Bildungsarbeit durch die Erziehungsberechtigten/Eltern darf daher nicht auf den Informations- und Meinungsaustausch sowie ein Auskunfts- und Beschwerderecht der Eltern auf Schul- bzw. Kreisebene beschränkt werden, wie es der Regierungsentwurf des Landesschulgesetzes in §§ 44ff vorsieht.

Die Gestaltung der Elternmitwirkung in der Schule muß die Spannung zwischen Art. 6(2) des Grundgesetzes ("Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht") und Art. 7(1) ("Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates") in geeigneter Weise berücksichtigen.

Die Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung durch die Eltern bedingt daher grundsätzlich eine Einflußnahme auf den Bildungs- und Erziehungsprozeß der Schule. Die Bildung der einen Persönlichkeit des Kindes ist eine **gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule**. Im Förderstufenurteil des Bundesverfassungsgerichtes wird in diesem Sinne auf die **Gleichrangigkeit von Elternrecht und staatlichem Schulrecht** orientiert.

In diesem Zusammenhang verweist die Provisorische Landeselternvertretung abschließend auf ihre Änderungsvorschläge zum Entwurf eines Landesschulgesetzes vom 4. Januar 1991.

2. Gliederung des Schulsystems im Bereich der Sekundarstufe

Die Provisorische Landeselternvertretung ist der Auffassung:

Die **Differenzierung der Mittelschule** ist im Schulgesetz **näher zu beschreiben**. Neben der berufsorientierten, der naturwissenschaftlich-technischen bzw. sprachlich orientierten Mittelschule ist, unter Beachtung der notwendigen Voraussetzungen, die Integration verschiedener Ausbildungsprofile an einer Mittelschule vorzusehen.

Angesichts der verschiedenen individuellen Fähigkeiten und Neigungen der Schülerinnen und Schüler ist eine differenzierte schulische Bildung zu gewährleisten. Nach Meinung der Provisorischen Landeselternvertretung ist dazu sowohl ein mehrgliedriges Schulsystem als auch ein konsequent realisiertes Gesamtschul-konzept geeignet, wobei jeweilige Voraussetzungen zu berücksichtigen sind. Mit der Festschreibung von Differenzierungsmerkmalen im Schulgesetz soll verhindert werden, daß sich die Mittelschule künftig entweder ausschließlich zu einer integrierten Gesamtschule oder zu einer zweigliedrigen Schule, unter Ausschluß der Gesamtschule, entwickelt. Der Regierungsentwurf läßt sich in dieser Frage unterschiedlich, ja gegensätzlich, interpretieren.

3. Vermittlung von Wertmaßstäben

Die Provisorische Landeselternvertretung ist der Auffassung:

1. **Ethik** soll ab einer geeigneten Klassenstufe **obligatorisches Unterrichtsfach** für alle Schüler sein.

Im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule sind den jungen Menschen Wertmaßstäbe einer pluralen Gesellschaft zu vermitteln. Die Verhaltensweisen der Menschen in ihren Beziehungen zueinander und zur Mitwelt sollten in einem eigenen Unterrichtsfach reflektiert werden. Insbesondere ließen sich Konfliktfähigkeit und Dialogbereitschaft als Grundlage toleranten Verhaltens von Menschen unterschiedlicher Weltanschauung fördern.

2. **Religionsunterricht** ist als **ordentliches Lehrfach** im Sinne von Art. 7 GG einzurichten. **Auf** eine wahlobligatorische **Alternative** für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, ist zu **verzichten**.

Nach Art. 7 GG ist der Staat grundsätzlich verpflichtet, auch für die religiöse Bildung der jungen Bürgerinnen und Bürger Sorge zu tragen, sofern ihre Eltern bzw. sie selbst es wünschen.

Die Pflicht des Staates zum Angebot eines Alternativfaches läßt sich jedoch nicht aus dem Grundgesetz ableiten.

Erziehungsziele, wie Toleranz, Achtung der Menschenwürde, Friedensliebe sind an die Wertvorstellungen des Grundgesetzes gebunden und stimmen mit grundlegenden Zielen christlicher Erziehung überein. Daher ist die Trennung zwischen Religionsunterricht für Glaubende und Ethik für Nichtglaubende unverständlich. Gerade aufgrund der jahrzehntelangen Erfahrungen im Osten Deutschlands sollte ein gemeinsames, weltanschaulich offenes Unterrichtsfach in der Sekundarstufe verpflichtend sein. Die Regelungen zum Religionsunterricht in Art. 7(3) GG sowie das Recht auf Befreiung nach Art. 7(2) GG würden davon nicht berührt.

Dresden, den 27. Mai 1991